

Greenpeace-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (3. ÄTierHaltKennzG)

Vorbemerkung

Die staatliche Tierhaltungskennzeichnung ist eines der zentralen Instrumente, um die seit Jahrzehnten geforderte Transparenz über die Haltungsbedingungen landwirtschaftlich genutzter Tiere für Verbraucherinnen und Verbraucher herzustellen, Marktversagen zu korrigieren und Investitionsanreize für Stallumbauten in tierhaltenden Betrieben zu schaffen. Sie ist damit **wesentlicher Bestandteil des Umbaus der Tierhaltung**. Denn verlässliche und umfassende Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher, wie die Tiere gehalten werden, **sind Voraussetzung dafür, dass tierwohlorientierte Kaufentscheidungen am Markt überhaupt wirksam werden können**.

Die im Referentenentwurf vorgesehene **Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf die Außer-Haus-Verpflegung (AHV) und auf bestimmte verarbeitete Lebensmittel ist ausdrücklich zu begrüßen**. Das ist ein wichtiger und überfälliger Schritt: Ein wesentlicher Teil des in Deutschland konsumierten Fleisches wird außerhalb des Lebensmitteleinzelhandels nachgefragt. Erst wenn das Haltungskennzeichen auch in Mensen, Kantinen, der Gastronomie und der Systemgastronomie sichtbar wird, entfaltet es seine volle Lenkungswirkung. Die Einbeziehung der AHV ist damit nicht eine Option, sondern eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Gesetzes.

Zugleich ist nachdrücklich anzumahnen, dass es jetzt **keine weiteren Verzögerungen** beim Inkrafttreten des Gesetzes geben darf. Das ursprünglich für März 2026 vorgesehene Inkrafttreten wurde bereits auf Januar 2027 verschoben. Jede weitere Verschiebung verlängert den Zustand mangelnder Planungssicherheit für Betriebe, die bereits investiert haben, um Haltungsbedingungen zu verbessern oder dies vorbereiten. Zudem beschädigt ein weiteres Aufschieben das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates und führt mittelbar zu verlängertem Tierleid in nicht tiergerechten Haltungssystemen.

Die im Entwurf vorgesehene **verpflichtende Kennzeichnung importierter Lebensmittel** wird unterstützt, um gleichwertige Marktbedingungen für inländische und ausländische Anbieter herzustellen. Sollte sich im Notifizierungsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 zeigen, dass die Kennzeichnungspflicht für ausländische Ware in der vorgesehenen Form nicht europarechtskonform durchsetzbar ist, muss **die Einführung der Kennzeichnungspflicht für inländische Ware in jedem Fall und ohne weitere Verzögerung erfolgen**. Die Klärung der Möglichkeiten der Einbeziehung ausländischer Ware darf nicht zur erneuten Hängepartie für das Gesetz insgesamt werden.

Stellungnahme im Einzelnen

1. Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Unverdecktheit der Kennzeichnung (§ 5 Abs. 2 RefE-THKG)

1.1 Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass in § 5 Abs. 2 RefE-THKG eine „leicht zugängliche, deutliche, gut sichtbare und gut lesbare“ Kennzeichnung verlangt wird, die nicht „verdeckt, undeutlich gemacht oder getrennt“ werden darf. Eine Kennzeichnung nur im Kleingedruckten oder gar nur in der Zutatenliste würde von Konsumentinnen und Konsumenten nicht in der gebotenen Schnelligkeit erfasst und damit ihren Zweck verfehlen.

2. Downgrading (§ 6 RefE-THKG)

2.1 Die Eröffnung eines vollumfänglichen Downgradings ist im Grundsatz zu unterstützen. Die Vermarktung tierischer Produkte aus höherwertigen Haltungsstufen unter einer niedrigeren Kennzeichnung ist erforderlich, um insbesondere bei schwankender Nachfrage nach Premiumstufen die „Vermarktung des ganzen Tieres“ sicherzustellen und damit eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der höheren Haltungsstufen zu schaffen.

2.2 Die Regelung in § 6 RefE-THKG, wonach „nur geschmacksgebende Bestandteile“ (in der Begründung beispielhaft Speckwürfel) bei der Kennzeichnung unberücksichtigt bleiben, ist im Ergebnis pragmatisch. Die Kennzeichnung eines Produkts mit mehreren Fleischbestandteilen aus unterschiedlichen Haltungsstufen würde andernfalls für Verbraucherinnen und Verbraucher schnell unübersichtlich, wenn mehrere Haltungsformkennzeichen für die unterschiedlichen Bestandteile nebeneinander auf der Packung abgedruckt werden müssten. Diese Vereinfachung darf jedoch nicht dazu führen, dass relevante Fleischanteile aus deutlich niedrigeren Haltungsstufen unkenntlich gemacht werden.

2.3 Voraussetzung der rechtlichen Tragfähigkeit eines vollumfänglichen Downgradings ist, dass der Mindeststandardcharakter der Kennzeichnung **eindeutig normiert, transparent kommuniziert und durch wirksame Kontroll- und Evaluationsmechanismen flankiert** wird. Andernfalls droht das Downgrading, den Pflichtcharakter der Kennzeichnung faktisch zu schwächen, indem höhere Stufen regelmäßig in niedrigere überführt werden und die differenzierende Aussagekraft der Vermarktungsentscheidung der Unternehmen überlassen bleibt. Eine systematische Evaluation der tatsächlichen Marktwirkungen des Downgradings sollte daher im Gesetz verankert werden.

3. Außer-Haus-Verpflegung (§ 9 RefE-THKG)

3.1 Die Erweiterung der Kennzeichnung auf die Außer-Haus-Verpflegung (AHV) ist von zentraler Bedeutung. Sie entspricht dem **Wunsch der großen Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich eine umfassende Haltungskennzeichnung wünschen**. Damit werden strukturelle Ausweichmärkte für Produkte mit niedrigeren Standards geschlossen. Zugleich wird mit der Ausweitung der Transparenz am Markt die Grundlage für eine steigende Nachfrage nach Produkten aus besserer Tierhaltung geschaffen, die Anreize setzt, mit Investitionen in die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Lebensmittel aus höheren Haltungsformen das Angebot zu vergrößern.

3.2 Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass die in § 9 Abs. 2 RefE-THKG vorgesehenen Kennzeichnungslösungen für nicht vorverpackte Lebensmittel und insbesondere für die AHV deutlich weicher und stärker textbasiert ausgestaltet sind als für vorverpackte Produkte. Aushänge oder ein bloßer Verweis auf eine „allgemeine schriftliche oder elektronische Darstellung der Haltungsformen“, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, sind weniger wirksam als eine **unmittelbar sichtbare, interpretative Kennzeichnung am Ort der Kaufentscheidung**. Reine Verweise auf QR-Codes oder externe Informationsquellen werden von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Entscheidungsmoment kaum genutzt.

3.3 Die Kennzeichnung sollte auch in der AHV **unmittelbar am Ort der Kaufentscheidung** sichtbar sein – auf Speisekarten, Menüboards und in digitalen Bestellsystemen, jeweils direkt beim einzelnen Gericht und nicht versteckt in einer übergeordneten „allgemeinen Darstellung“.

3.4 Eine **gestufte Einführung** im AHV-Bereich kann sachgerecht sein. Aufgrund der hohen Heterogenität des Sektors erscheint es vertretbar, zunächst stark standardisierte und großbetriebliche Segmente (Systemgastronomie, große Gemeinschaftsverpfleger) verpflichtend einzubeziehen und die Anforderungen anschließend schrittweise auf weitere Bereiche auszuweiten – mit klarem, im Gesetz angelegten Erweiterungsfahrplan.

4. Mitteilungs- und Nachweispflichten ausländischer Betriebe (§§ 12, 13 RefE-THKG)

4.1 Zur Kenntnis genommen wird, dass der Entwurf inländische und ausländische Lebensmittelunternehmen gleichbehandelt, indem alle Tierhalter von der Nachweispflicht für die Auffangstufe „Stall“ befreit sind. Der Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 AEUV ist damit nichtdiskriminierend ausgestaltet.

4.2 Aus unserer Sicht wäre **eine differenzierende Ausgestaltung mit einer Befreiung nur für Mitgliedstaaten mit mindestens vergleichbarem Tierschutzniveau sachlich vorzuziehen** gewesen. Auch eine diskriminierende Maßnahme zum Schutz des Lebens von Tieren wäre nach Art. 36 AEUV grundsätzlich rechtfertigungsfähig. Anzuerkennen ist jedoch, dass die nun gewählte vollständige Gleichbehandlung die Tragfähigkeit der Regelung im Notifizierungsverfahren erhöhen kann.

4.3 § 12 Abs. 3 Nr. 6 RefE-THKG erlaubt es ausländischen Betrieben, die Anforderungen ihrer Haltungseinrichtung u.a. durch amtliche Bescheinigungen, Bescheinigungen akkreditierter Kontrollstellen sowie Bio-Zertifikate nach VO (EU) 2018/848 nachzuweisen. Die Anforderungen an die Akkreditierung und an die Anerkennung ausländischer **Kontrollsysteme sollten transparent und nachprüfbar ausgestaltet werden**. Die unionsrechtliche und WTO-rechtliche Tragfähigkeit des Systems hängt maßgeblich davon ab, ob **funktional gleichwertige ausländische Haltungs- und Kontrollsysteme** tatsächlich anerkannt werden und ob die Nachweisanforderungen praktisch zugänglich bleiben.

5. Streichung der regelmäßigen Kontrollpflicht (§ 21 RefE-THKG, ehemaliger § 33 Abs. 1 S. 2 THKG)

5.1 Entschieden abzulehnen ist die ersatzlose Streichung des Satzes 2 in § 33 Abs. 1 a.F. (jetzt § 21 RefE-THKG), wonach die zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes regelmäßig zu kontrollieren haben. **Die explizite Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrollen war ein zentrales Element der**

Vollzugssicherung. Ihre Streichung stellt einen klaren Rückschritt für die Überwachung dar. Es bleibt zudem fraglich, wie ausländische Betriebe wirksam kontrolliert werden sollen.

5.2 Wir fordern die **Pflicht zu regelmäßigen Kontrollen** in den Gesetzestext wieder aufzunehmen. Eine wirksame Tierhaltungskennzeichnung setzt eine belastbare Kontrollarchitektur voraus – andernfalls entsteht ein „Papierlabel“, das im Markt nicht das hält, was es verspricht. Aufsicht und Kontrolle müssen weiterhin staatlich verantwortet bleiben; private Kontrollstellen können – analog zur EU-Öko-Kontrolle – unter staatlicher Aufsicht eingebunden werden.

6. Irreführende oder missbräuchliche Verwendung der Kennzeichnung (§ 26 RefE-THKG)

6.1 § 26 RefE-THKG zur Sanktionierung irreführender oder missbräuchlicher Verwendung der Kennzeichnung ist zu begrüßen. Die Vorschrift ist ein wichtiger Baustein einer wirksamen Vollzugsarchitektur.

7. Übergangsvorschriften (§ 29 RefE-THKG)

7.1 Mit besonderer Schärfe kritisch zu bewerten sind die in § 29 RefE-THKG vorgesehenen **zeitlich unbefristeten Ausnahmen** für die Haltungsstufen „Frischlufstall“ und „Auslauf/Weide“.

7.2 § 29 RefE-THKG befreit Haltungseinrichtungen, die vor dem 1. Januar 2027 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, dauerhaft. **Ein Ende dieser Befreiung ist im Gesetz nicht vorgesehen.**

7.3 Gleiches gilt nach § 29 Abs. 5 RefE-THKG für diealtungsform „Auslauf/Weide“: Bestandsanlagen können zeitlich unbefristet die Bezeichnung „Auslauf/Weide“ führen, ohne die neue Anforderung an einen eingestreuten Liegebereich (Anlage 4 Abschnitt IV Satz 2 Nr. 1 lit. b) cc)) erfüllen zu müssen.

7.4 Damit handelt es sich nicht um Übergangsvorschriften im Wortsinn, sondern um eine dauerhafte Absenkung der Anforderungen an diese Haltungsstufen.

Verbraucherinnen und Verbraucher würden hochwertige Haltungsstufen wie „Auslauf/Weide“ auf Produkten aus Ställen finden, die die für diese Stufe normierten Tierwohlanforderungen tatsächlich nicht erfüllen. Das untergräbt die Glaubwürdigkeit und Lenkungsfunktion des Kennzeichens insgesamt.

7.5 Die Ausnahmen in § 29 RefE-THKG sollten **zeitlich klar begrenzt** werden (z.B. auf maximal fünf Jahre nach Inkrafttreten) und mit einem **verbindlichen Anpassungspfad** für Bestandsbetriebe versehen werden. Die Entwicklung weiterer, im Entwurf bereits angedeuteter Übergangsvorschriften (vgl. RefE-THKG, S. 17) muss transparent erfolgen und durch die Verbände begleitet werden können.

8. Inkrafttreten (Art. 2 RefE-THKG)

8.1 Das vorgesehene Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 ist ambitioniert, angesichts der bereits erfolgten Verschiebungen jedoch unverzichtbar. **Eine erneute Verschiebung wäre den progressiven Marktbeteiligten, die sich auf den ursprünglich vorgesehenen Start eingestellt und entsprechende Investitionen vorbereitet haben, nicht zumutbar.**

9. Definition der erfassten Lebensmittel (Anlage 1 RefE-THKG)

9.1 Kritisch zu bewerten ist die in Anlage 1 RefE-THKG vorgesehene **engere Definition des Fleischbegriffs**. Während die bisherige Anlage 1 auf den Fleischbegriff im Sinne des Anhangs I Nr. 1.10 der VO (EG) Nr. 853/2004 einschließlich Hackfleisch / Faschiertem und Nebenprodukten der Schlachtung verwies, definiert der Entwurf Fleisch nun enger als „Skelettmuskulatur, auch mit anhaftendem oder eingelagertem Fett- und Bindegewebe sowie eingelagerten Lymphknoten, Nerven, Gefäßen und Schweinespeicheldrüsen“. Eingeweide und Blut sind damit nicht mehr erfasst; dies wird in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 52) ausdrücklich bestätigt.

9.2 An der bisherigen weiteren Fleischdefinition sollte festgehalten werden. Die Verengung führt dazu, **dass relevante Produkte (z.B. Wurstwaren auf Innerei-Basis, Blutwurst, Leberkäse mit hohem Innereienanteil) aus dem Anwendungsbereich herausfallen**, obwohl sie eindeutig aus tierischen Erzeugnissen stammen und für Verbraucherinnen und Verbraucher als Fleischprodukte erkennbar sind. Anlage 1 Nr. 2 RefE-THKG erfasst Innereien selbst nur in unverarbeiteter Form; verarbeitete Produkte mit Innereienanteil bleiben unzureichend einbezogen.

9.3 Erfreulich ist, dass mit Anlage 1 Nr. 3 RefE-THKG nun erstmals **verarbeitete Lebensmittel, die überwiegend aus Fleisch oder Innereien bestehen**, in den Anwendungsbereich aufgenommen werden. Eine zügige Erweiterung auf weitere verarbeitete Produkte ist jedoch anzumahnen. Die Ausnahme von Lebensmitteln, die nicht überwiegend aus Fleisch bestehen (Tortellini, Maultaschen, Bolognese-Sauce u.a.), ist als Übergangslösung akzeptabel, sollte jedoch zeitlich befristet oder mit einem klaren Erweiterungspfad versehen werden.

10. Anforderungen an die Haltungsformen (Anlage 4 RefE-THKG)

10.1 Die kaskadenförmige Ausgestaltung der Haltungsformen, bei der jede höhere Stufe alle Anforderungen der niedrigeren vollständig umfasst, ist zu begrüßen. Diese Struktur ist Voraussetzung dafür, dass das Downgrading sachlich widerspruchsfrei bleibt.

10.2 Die Anforderungen an die Haltungsform „Stall“ entsprechen weiterhin den **ungenügenden Mindestvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** (TierSchNutzTV). Mit Sorge zu betrachten ist, dass durch die in § 12 Abs. 1 RefE-THKG vorgesehene Befreiung von der Mitteilungspflicht für die Haltungsform „Stall“ – die für inländische und ausländische Betriebe gleichermaßen gilt – die Stufe „Stall“ **faktisch nach unten verwässert** wird. In den damit gekennzeichneten Verpackungen kann sich auch Fleisch von in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten unter schlechteren Haltungsbedingungen gehaltenen Schweinen finden, da der Referentenentwurf davon ausgeht, dass sich auch ausländische Betriebe an die Mindestvorgaben der TierSchNutzTV halten – die im Ausland freilich nicht gilt. Zahlreiche EU-Staaten verfügen über ein niedrigeres Tierschutzniveau als Deutschland.

10.3 Die Aufnahme von Anforderungen an **frühere Lebensphasen** (Ferkelaufzucht, Sauenhaltung, Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Kastration) ab der Haltungsform „Stall+Platz“ ist zu begrüßen. Damit wird ein zentrales Defizit der bisherigen Regelung adressiert. Allerdings bleibt fraglich, **wie die Einhaltung dieser Anforderungen bei einem Ferkelzukauf aus dem Ausland effektiv sichergestellt** werden soll – insbesondere mit Blick auf die großzügigen Übergangsregelungen des § 45 Abs. 11a) und 11b) TierSchNutzTV zur Kastenstandhaltung. Die Wirksamkeit der

Anforderungen steht und fällt mit der Vollzugspraxis. Im Gesetz sollte daher eine belastbare Nachweis- und Kontrollarchitektur für ausländische Ferkellieferanten verankert werden.

11. Logo und Labeldesign (Anlagen 5–8 RefE-THKG)

11.1 Zu bedauern ist, dass das Label weiterhin überwiegend **schwarz-weiß** und ohne durchgängige **farbliche Differenzierung der Stufen** gestaltet ist. Farbcodierte Skalen werden eher wahrgenommen, sind leichter verständlich und können so stärkere Lenkungswirkungen entfalten. Eine farbliche Kennzeichnung ist angesichts der nun klar kaskadenförmig aufeinander aufbauenden Haltungsstufen verfassungs-, unions- und WTO-rechtlich vertretbar. Es wird daher angeregt, eine **farbliche Ausgestaltung des Labels** zu prüfen.

11.4 Ergänzend wird eine **sprachliche Anpassung der Stufenbezeichnungen** angeregt. Begriffe wie „Frischlufstall“ und „Stall+Platz“ sind fachsprachlich und erschweren die intuitive Verständlichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher; alltagsnahe Bezeichnungen würden die Wirksamkeit des Labels deutlich erhöhen.

Rechtliche Bewertung der Kennzeichnung ausländischer Ware (Notifizierungsverfahren)

12.1 Die im Referentenentwurf vorgesehene verpflichtende Kennzeichnung importierter Lebensmittel stellt einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit nach Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Sie unterliegt damit dem Notifizierungsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535. Deutschland hat den Entwurf der Europäischen Kommission zu übermitteln; Kommission und Mitgliedstaaten haben anschließend drei Monate Zeit für Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen, die die Stillhaltefrist auf sechs Monate verlängern können.

12.2 Die Regelung ist **nichtdiskriminierend**, da sie ausländische und inländische Lebensmittelunternehmen gleichbehandelt. Die Auffangstufe „Stall“ steht allen Marktteilnehmern ohne vorgelagerte Mitteilungs- und Nachweispflichten offen.

12.3 Hinsichtlich der unionsrechtlichen Rechtfertigung ist darauf hinzuweisen, dass die Begründung des Referentenentwurfs den Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit allein auf den **tierwohlorientierten Verbraucherschutz** stützt (vgl. Begründung S. 35 sowie die Aussage, der Eingriff sei „aus Gründen des tierwohlorientierten Verbraucherschutzes gerechtfertigt“). Diese Rechtfertigungsbasis ist **nicht in vollem Umfang belastbar**: Verbraucherschutz wird in Art. 36 AEUV nicht ausdrücklich als Rechtfertigungsgrund genannt. Zwar kann Verbraucherschutz als zwingendes Erfordernis des Allgemeinwohls eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit rechtfertigen (EuGH, Rs. C-17/93, Slg. 1994, I-3537 – Van der Veldt); die Rechtsprechung wendet diese Ausnahme jedoch eher zurückhaltend an.

12.4 Es wird daher angeregt, die Rechtfertigung des Eingriffs gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten **zusätzlich auf den Tierschutz als zweites Standbein** zu stützen. Der Tierschutz ist vom EuGH wiederholt als legitimer Belang zur Rechtfertigung von Warenverkehrsbeschränkungen anerkannt worden. Die Begründung sollte daher klarstellen, dass das THKG nicht nur tierwohlorientierten Verbraucherschutz, sondern unmittelbar auch den Tierschutz fördert, und dies in der Geeignetheits-, Erforderlichkeits- und Angemessenheitsprüfung entsprechend ausweisen.

12.5 Insgesamt erscheint der Referentenentwurf **geeignet, das Notifizierungsverfahren zu bestehen**. Risiken bleiben allerdings sowohl unionsrechtlich (Bewertung der Verhältnismäßigkeit, etwaige Forderung der Kommission nach europaweit einheitlicher Lösung) als auch WTO-rechtlich (Art. III:4 GATT 1994, TBT-Übereinkommen) bestehen.

Festzuhalten ist: **Sollte das Notifizierungsverfahren scheitern oder zu wesentlichen Änderungen am System der Kennzeichnung importierter Ware führen, muss die verpflichtende Kennzeichnung inländischer Ware in jedem Fall und ohne Verzögerung in Kraft gesetzt werden.**

Forderungen von Greenpeace

Greenpeace fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte aufzugreifen:

1. **Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 ohne weitere Verzögerung sicherstellen**; bei Schwierigkeiten im Notifizierungsverfahren die Kennzeichnung inländischer Ware ohne Verzögerung in Kraft setzen.
2. **Streichung der Kontrollpflicht in § 21 RefE-THKG zurücknehmen** und die Pflicht zu regelmäßigen Kontrollen durch die zuständigen Behörden im Gesetz erhalten.
3. **Übergangsvorschriften in § 29 RefE-THKG zeitlich befristen** und mit verbindlichem Anpassungspfad versehen; keine dauerhafte Absenkung der Anforderungen für „Frischlufstall“ und „Auslauf/Weide“.
4. **Bisherige weite Fleischdefinition in beibehalten**; Erweiterung auf weitere verarbeitete Lebensmittel mit klarem Zeitplan.
5. **Belastbare Nachweis- und Kontrollarchitektur für ausländische Betriebe** und Ferkellieferanten verankern; transparente Anerkennung funktional gleichwertiger ausländischer Standards; gesetzlich vorgesehene Evaluation der tatsächlichen Marktwirkungen.
6. **Farbliche, interpretative Ausgestaltung des Labels prüfen**; alltagsnahe Begriffe statt fachsprachlicher Bezeichnungen wie „Frischlufstall“ oder „Stall+Platz“ verwenden.
7. **AHV-Kennzeichnung am Ort der Auswahlentscheidung unmittelbar sichtbar ausgestalten**; Pflicht zur Kennzeichnung jedes einzelnen Gerichts; QR-Code oder allgemeine Darstellung dürfen die Hauptkennzeichnung nicht ersetzen.
8. **Systematische Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes** (insbesondere Downgrading-Praxis, Marktwirkungen Importware, Kennzeichnung im AHV) im Gesetz verankern.
9. **Rechtfertigung der Kennzeichnungspflicht gegenüber EU-Kommission und Mitgliedstaaten zusätzlich auf den Tierschutz stützen** (Art. 36 AEUV).

Greenpeace wird den weiteren Gesetzgebungsprozess kritisch begleiten und fordert das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat auf, dem Schutz von Tieren und Verbraucherinteressen bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs Vorrang einzuräumen.



Spendenkonto: GLS Bank, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Greenpeace e. V. Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg / T 040 30618-0 / F 040 30618-100 / mail@greenpeace.de / greenpeace.de
Politische Vertretung Berlin: Marienstraße 19-20, 10117 Berlin / T 030 308899-0 / F 030 308899-30

GREENPEACE